

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1272. (1) Nr. 241/61. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat in Laibach macht hiermit bekannt, daß der Verzehrungssteuer-Bezug vom Branntwein und den versüßten geistigen Getränken, vom Wein, Wein- und Obstmost, und vom Fleischschrotten und Auskochen in der Stadt Krainburg, und in den Hauptgemeinden Strassisch und St. Georgen, der Herrschaft Michelstätten, für das Verwaltungsjahr 1832 verpachtet, und die dießfällige Pachtversteigerung am 28. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei der löblichen

Bezirksobrigkeit Michelstätten zu Krainburg abgehalten werden wird. — Die in dem dießjährigen Ertrage bestehenden Ausrufspreise sind aus dem unten folgenden Ausweise ersichtlich. Die Verpachtung geschieht entweder nach einzelnen Gewerben der einzelnen Steuerbezirke, oder nach allen Gewerben eines und desselben Steuerbezirkes; auch kann die Verzehrungssteuer von allen drei Gewerben der beiden Steuerbezirke Strassisch und St. Georgen zusammen gepachtet werden. Die Licitations- und Pachtbedingnisse können bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten, wie auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit zu Krainburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Steuers-Bezirk	Dazu gehörige Ortschaften	A u s r u f s p r e i s							
		vom Branntwein		vom Wein		vom Fleisch		zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Krainburg	Stadt mit der Save- und Kanfer-Vorstadt	943	—	3073	—	1265	—	5281	—
Strassisch	Strassisch, Gorinasava, Oberfeichting, Mitterfeichting, Unterfeichting, St. Jakob, Oberfehniß, Mautschitsch, Podretsche, Jama, Drecheg, Breg an der Sava	201	—	1079	—	237	—	1517	—
St. Georgen	St. Georgen, Dlsbrug, Lausach, Tratta, Mitterdorf, Hülben, Winklern, Prebatschow . . .	162	—	524	—	217	—	903	—
In beiden Bezirken zusammen . . .		363	—	1603	—	454	—	2420	—
Laibach am 14. September 1831.									

Z. 1265. (1) Nr. 200/52. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verzehrungssteuer von dem Ausschanke des Branntweines und der versüßten geistigen Getränke, von dem Ausschanke des Weines, Wein- und Obstmostes, und von dem Ausschrotten und Ausko-

chen des Fleisches in den nachstehenden Steuer-Bezirken der Herrschaft Lack, für das Jahr vom 1. November 1831, bis Ende October 1832, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet, und diese am 27. dieses Monates, von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Lack abgehalten werden wird. Die in dem heurigen Ertrage bestehenden Ausrufspreise sind

aus dem beigefügten Ausweise ersichtlich, und es wird das Pachtobject sowohl nach den einzelnen Steuer- Bezirken und Gewerben, als auch von allen drei Gewerben der einzelnen, und endlich aller Bezirke zusammen ausbezo-

ten werden. — Die gewöhnlichen Pachtbedingnisse können bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten, wie auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Lack in den üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Steuer-Bezirk	Dazu gehörige Ortschaften	A u s r u f s p r e i s							
		vom Wein		vom Branntwein		vom Fleisch		zusammen	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Lack . . .	Die Stadt Lack sammt der Capuziner- und der Karlovitzer-Vorstadt	2568	20	359	30	843	30	3771	20
Eisnern .	Eisnern, Zheszenza	800	—	150	—	381	—	1331	—
Pölland .	Pölland, na Logu, Dobia, pred Mostam, Hottolule, Boutschach, Dolenzhizhe, Zhetenarovan, Sgor-narovan, Malenschwerch . . .	400	—	60	—	40	—	500	—
Tratta .	Tratta, Gorenavaß, Schabiavaß, Luzhne, Dolena Dobrava, Se-stranskavaß, Srednavaß, Gol-verch, Hotaule	374	—	50	—	30	—	454	—
zusammen		4142	20	619	30	1294	30	6056	20

Laiabach am 13. September 1831.

Z. 1267. (1)

A n k ü n d i g u n g .

Von dem k. k. Karster-Hofgestüttamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge der Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberk Stallmeisteramtes der, für das k. k. Karster-Hofgestütt im kommenden Verwaltungsjahre 1832 erforderliche Bedarf an Haber von 6100 nied. öster. Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation unter nachfolgenden Bedingungen werde beige-schafft werden, und zwar:

1tens. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht genezt oder genäßet, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder nied. öster. Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2tens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität, in nachfolgenden Terminen zu geschehen, und zwar:

n a c h L i p p i z a

vom 17. October bis mit 12. November 1831, 1000 Mehen; vom 14. November bis mit 31. December 1831, 1000 Mehen; vom 1. bis mit 31. Jänner 1832, 1300 Mehen;

n a c h P r ö s t r a n e g

vom 17. October bis mit 12. November 1831, 800 Mehen; vom 14. November bis mit 31. December 1831, 1000 Mehen; vom 1. bis mit 31. Januar 1832, 1000 Mehen.

3tens. Hat der Lieferungs-Uebernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu führen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4tens. Wird am 1. October 1831, bei dem k. k. Karster-Hofgestüttamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte, um die zehnte Vormittagsstunde, über vorstehende Quantitäten, die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preis-anbot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen den vorausgehenden acht Tagen dem k. k. Hofgestüttamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k.

Hofgestüttamt, eine aus dem Preisangebote, und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Perzent entfallenden Caution, entweder im Baaren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letztbekanntem Wiener Börsencourse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen amtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5ten. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung, werden jenen Lieferungslustigen, deren Angebote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von Denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien, oder des ganzen Quantum verblieben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestüttamt, im Falle der Lieferung-Übernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferung-Übernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6ten. Sollte ein Lieferung-Übernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fourage-Quantum 10 Perzent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 perzentige Quantum, oder die Caution im Baaren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten, so lange von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fourage-Parthie vollkommen eingeliefert ist.

7ten. Der Mindestbieter einer oder mehreren Fourage-Parthien, wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestüttamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen, die Ratifizierung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt.

Wird diese Ratifizierung verweigert, so wird auch zugleich der Mindestanbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8ten. Die Einlieferung einer übernommenen Fourage-Parthie, kann binnen dem bezeichneten Termine ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttamt die baare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität, sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9ten. Jenes Fourage-Quantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

10ten. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestüttamte, in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

11ten. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehreren Fourage-Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

12ten. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle jedoch mittelst francirter Briefe, an das gefertigte k. k. Hofgestüttamt zu wenden.

Von dem k. k. Kaiser-Hofgestüttamte.
Lippiza den 14. September 1831.

Z. 1255. (2) Nr. 18951.

K u n d m a c h u n g.

Das k. k. provisorische Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung der nach den bestehenden Vorschriften einzuhaltenden Verzehrungssteuer, in dem ganzen obrigkeitlichen Bezirke Ponowitz, die Versteigerung bei der dortigen löbl. Bezirks-Obrigkeit am 26. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden wird. Der Fiscal- oder Ausrufspreis besteht in dem Ertrage des heurigen Jahres, nämlich vom Branntwein und den versüßten geistigen Getränken in 84 fl.; vom Wein, Wein- und Obstmost in 1540 fl., und vom Fleisch in 258 fl., zusammen in 1882 fl., und es werden sowohl

diese einzelnen Steuerobjecte abgesondert, als auch alle zusammen in Pacht ausgetobten werden. — Die Licitations- und Pachtbedingnisse können bei jedem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und Commissariate, wie auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Ponovisch in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 12. September 1831.

Z. 1240. (3) Nr. 15688/3759. Z. M.

R u n d m a c h u n g,

betreffend die Aufnahme von Conceptis, und Manipulations-Practicanten bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Die k. k. illyrische vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung ist in dem Falle, unentgeltliche Conceptis- und Manipulations-Practicanten aufzunehmen. Sie bringt dieses mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß, daß Diejenigen, welche als Conceptis- oder Manipulations-Practicanten einzutreten willens sind, ihre mit guten Zeugnissen über die zurückgelegten juridischen oder philosophischen Studien, je nachdem sie zur Conceptis- oder Manipulationspraxis aspiriren, dann mit dem Tauffcheine, mit dem Beweise einer tadellosen Sittlichkeit, und mit den authentischen Sustentations-Reserve für die Zeit der unentgeltlichen Praxis, documentirten Gesuche hierorts einreichen mögen. — Doch findet eine Ausnahme von der bestehenden Vorschrift nicht Statt, nach welcher die wirkliche Aufnahme und die Beerdung durch eine vorausgegangene sechswochentliche Prüfung, und durch die während derselben an Tag gelegten guten Fähigkeiten, dann durch eine eifrige und fleißige Verwendung, bedingt ist. — K. K. vereinte illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 1. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1266. (1) Nr. 787.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig Freyherrn v. Pajarini, durch Herrn Dr. Oblat, de praes. 2. September d. J., Z. 787, wider Herrn Joseph Schurbi, Besitzer des Gutes Lichtenegg, in die executive Feilbietung des in Execution gezogenen, und auf dem Gute Lichtenegg vorgerichteten Kauftitels des Herrn Joseph Schurbi, respective des für dieses Gut Lichtenegg laut Licitationsprotokolls, ddo. 2. September 1816, versprochenen Kauffüllinges pr. 15000 fl., wegen an Zinsen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 2. November 1829, schuldigen 900 fl. N. N. gewilliget, und hierzu die drei Tagsetzungen, auf den 15. October, 15. November und 15. Decem-

ber d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco des Gutes Lichtenegg mit dem Beisatze bestimmt worden, daß im Falle dieser Kauftitel weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den vollen Betrag von 15000 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe bei der dritten Feilbietung auch um jeden, wie immer gearteten Anbot hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Licitationsbedingnisse alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einsehen können. Egg ob Podpetsch am 3. September 1831.

Z. 1231. (3) Nr. 2057.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Franz von Reifnig, als Bevollmächtigten des Johann Koscher von Großlaschitz, de praes. 21. Juli d. J., Nr. 2057, in die executive Feilbietung der, dem Barthelmä Drenig aus Zirknig gehörigen, der Pfarrgült Zirknig, sub Urb. Nr. 17 zinsbaren, auf 340 fl. geschätzten 1/3 Hube, und dessen der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 507 dienstbaren, auf 275 fl. beibeuerten Ueberlandsgründe, ferner der, dem Lorenz Wranissu aus Zirknig eigenthümlichen, dem Gute Idurnlach, sub Urb. Nr. 524 zinsbaren, auf 320 fl. geschätzten 1/3 Hube, und dessen der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 514 1/2 unterthänigen, 35 fl. geschätzten 1/4 Tagbau. Ufers, wegen schuldigen 157 fl. 30 kr. c. s. c., gewilliget worden, und werden zu deren Vornahme drei Licitationstagsetzungen, und zwar: die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. October, und die dritte auf den 28. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr, in Loco Zirknig mit dem Anbange bestimmt, daß, falls diese Realitäten bei der ersten und zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 22. Juli 1831.

Z. 1242. (3) Nr. 959.

C o n v o c a t i o n

nach Anton Stock (Meshnarzhek) in Rann.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: Am 31. Jänner 1831, ist der Anton Stock, Schiffmann in Rann bei Littay, ohne Testament verstorben.

Es werden demnach über Ansuchen des Martin Stock von Rann, Vormundes der rückgelassenen minderjährigen Kinder, alle jene, welche auf diesen Verlass auf was immer für einem Grunde eine Forderung zu machen vermeinen, oder hierzu etwas schulden, aufgefordert, selbe bei der am 29. September 1831, Früh um 9 Uhr hierorts angeordneten Liquidirungs-Tagsetzung so gewiß anzubringen, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen wegen Nichtanmeldung beizumessen hätten. Sittich am 21. August 1831.